

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer -Zweitwohnungssteuersatzung-

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2 und 9 Absatz 4
des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
13.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Sasbachwalden erhebt eine Steuer, die zum Zwecke der teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen denjenigen Personen auferlegt wird, die in Sasbachwalden eine Zweitwohnung innehaben (Zweitwohnungssteuer).

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Inhaber einer Zweitwohnung.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist eine Person, die in Sasbachwalden eine Wohnung innehat, ohne in dieser Wohnung den Mittel- und Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse zu haben. Der Mittel- und Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse ist dann gegeben, wenn der Inhaber für diese Wohnung in Sasbachwalden mit I. Wohnsitz gemeldet ist und von dieser Wohnung aus seiner Arbeit nachgeht.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig anderen Personen zur Nutzung überlässt.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Mietwertes.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Der Jahressteuerbetrag wird auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner nicht mehr Inhaber einer Zweitwohnung ist.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb von 4 Monaten nach Wegfall der Steuerpflicht bei der Gemeinde einzureichen; mit Ablauf dieser Frist erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung in Sasbachwalden unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ist der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Endet das Innehaben einer Zweitwohnung, gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Neben dem Inhaber obliegt auch dem Wohnungseigentümer die Meldepflicht nach Abs. 1 und 2.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Für Zweitwohnungen, die der Fremdenverkehrsvermietung zur Verfügung stehen, wird auf Antrag die im Veranlagungszeitraum aus der Wohnungsbelegung erbrachte Kurtaxe – mit Ausnahme der pauschalen Jahreskurtaxe - zu 50 % auf die zu zahlende Zweitwohnungssteuer angerechnet. Der Antrag auf Anrechnung von erbrachter Kurtaxe ist bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der Gemeinde unter Beifügung der Nachweise über die tatsächlich erbrachte Kurtaxe einzureichen. Mit Ablauf dieser Antragsfrist erlischt der Anspruch auf Anrechnung der Kurtaxeleistungen.
- (2) Im Falle des § 5 gelten entsprechende Teilbeträge.
- (3) Die getrennte Veranlagung zur Kurtaxe bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig Zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sasbachwalden, den 14.07.2011



Doll
Bürgermeister